

Statuten des Vereins «palliative aargau»

Art. 1

Name, Sitz und Gebiet

Unter dem Namen «palliative aargau» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Aargau. Das Gebiet des Vereins „palliative aargau» umfasst den Kanton Aargau.

Art. 2

Zweck

„palliative aargau» fördert die Palliativ-Care.

„palliative aargau» hat sich folgende Ziele gesetzt:

- Betroffenen und Interessierten wichtige Informationen aus dem Gebiet der Palliativ-Care zugänglich zu machen
- Die verschiedenen Anbieter von Palliativ-Care im Kanton Aargau besser zu vernetzen
- Die Weiter- und Fortbildung auf dem Gebiet der Palliativ-Care zu fördern
- Die Öffentlichkeit und die Politik über die Anliegen und Probleme der Palliativ-Care im Kanton Aargau besser zu informieren

Artikel 3

Mittel

Die Mitglieder des Vereins „palliative aargau» bezahlen palliative.ch den von ihr beschlossenen Jahresbeitrag. Diese wiederum überweist einen Anteil davon an die Sektion Aargau. Die Mitglieder sind über diese Jahresbeiträge hinaus nicht zu weiteren Leistungen oder Nachschüssen verpflichtet.

Weitere Einkünfte des Vereins „palliative aargau» sind:

- freiwillige Beiträge
- Zuweisungen der öffentlichen Hand
- Schenkungen
- Legate
- Kapitalerträge

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen, desgleichen eine Ausschüttung oder Rückleistung von Mitteln des Vereins an die Mitglieder.

Art. 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die Beitrittserklärung und die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben. Aufnahmegesuche sind an den Sitz des Vereins zu richten. Über die Aufnahme, Ablehnung oder der allfällige Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsstelle von palliative.ch wird dahingehend informiert.

Mitglieder von „palliative aargau» können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Als Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche und juristische Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Statuten des Vereins «palliative aargau»

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, der schriftlich bis spätestens auf den 31. März an die Geschäftsstelle erfolgen muss, ansonsten bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze Kalenderjahr geschuldet. Die Mitgliedschaft erlischt auch mit dem Ausschluss oder dem Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung.

Art. 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Geschäftsstelle

Art. 6

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Der Generalversammlung obliegen:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm und das Budget des kommenden Jahres
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über weitere in der schriftlichen Einladung aufgeführte Traktanden

Die Einladungen müssen den einzelnen Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstag zugehen und die Traktandenliste enthalten. Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens zwei Monate vor der Versammlung dem Präsidenten oder der Präsidentin einzureichen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Für die Statutenänderung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. An einer ausserordentlich einberufenen Generalversammlung sind zur Beschlussfassung zwei Drittel der Stimmen notwendig.

Art. 7

Vorstand

Der Präsident oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Mitglieder aus allen Berufsgruppen des Vereins zu achten. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht mindestens aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, dem Aktuar oder der Aktuarin, dem Kassier oder der Kassierin.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Statuten des Vereins «palliative aargau»

Art. 8

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren, die durch die Generalversammlung gewählt werden. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9

Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der Palliativ Care im Kanton Aargau
- Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung; Umsetzung derer Beschlüsse, soweit nicht Arbeitsgruppen dafür zuständig sind
- Verwaltung und Administration des Vereins und Spendenwesens
- Koordination und Ausführung der Dienstleistungen und Projekte.

Art. 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung kommt das verbleibende Vermögen des Vereins „palliative aargau« einer zweckentsprechenden Weiterverwendung im Kanton Aargau zu.

Art. 11

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom _____ angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Die Aktuarin: